

16.12.99

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/2380 - zu dem

Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 636/99 (Beschluss)

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/2380
15.12.99

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

- Drucksachen 14/1514, 14/1655, 14/1720, 14/2035, 14/2070, 14/2328 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 beschlossene Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Joachim Poß
Berichterstatter

Erwin Huber
Berichterstatter

Anlage

**Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)**

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe 0a1 wird wie folgt gefasst:

'0a1) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

"26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 600 Deutsche Mark im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;"

2. Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

'2a. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur zulässig, wenn sie in einem

engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Änderung nach Satz 1 steht und soweit die Auswirkung der Änderung nach Satz 1 auf den Gewinn reicht." "

b) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

"(4a) Schuldzinsen sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Entnahmen und Einlagen, die in den letzten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres getätigt werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie in der Summe in den nächsten drei Monaten des Folgejahres wieder rückgängig gemacht werden. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit sechs vom Hundert der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben (Unterentnahmen), ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 4 000 Deutsche Mark verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen. Der Abzug von Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 6 sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden; hierzu sind Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen." "

3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

'5a. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b bis 8a, 10 und Abs. 6 gilt sinngemäß." "

4. Nummer 6 wird gestrichen.

5. Nummer 10 wird gestrichen.

6. Nummer 15a wird gestrichen.

7. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben c01 und c02 eingefügt:

'c01) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

"(9) § 4 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S...) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden."

- c02) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- "(11) § 4 Abs. 4a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. Die Aufzeichnungspflichten im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 7 sind erstmals ab dem 1. Januar 2000 zu erfüllen." "
- b) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe e01 eingefügt:
- 'e01) Nach Absatz 23 wird folgender Absatz 23a eingefügt:
- '(23a) § 9 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden." "
- c) Buchstabe f wird gestrichen.
- d) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:
- 'o) Absatz 53 wird wie folgt gefasst:
- "(53) § 43 Abs. 1 Nr. 5, § 43a Abs. 1 Nr. 2 und § 45b sind letztmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 zufließen. § 44 Abs. 1 und § 45a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen." "

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Dem Artikel 4 Nr. 9 wird folgender Buchstabe f angefügt:

- 'f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz vorangestellt:
- "§ 23 Abs. 2 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden." "

Zu Artikel 7a (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999)

Artikel 7a Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- '2. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn der Anspruchsberechtigte keine erhöhten Absetzungen in Anspruch nimmt. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt. Im Fall nachträglicher Herstellungsarbeiten im Sinne von Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie im Fall der Herstellung im Sinne von Satz 1 Nr. 4 kann Satz 1 nur angewendet werden, soweit im Veräuße-

rungsfall der Erwerber für das Gebäude keine Sonderabschreibungen in Anspruch nimmt."

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8a wird gestrichen.
2. In Nummer 13 wird § 25c Abs. 6 wie folgt gefasst:
"(6) Bei Umsätzen mit Anlagegold gelten zusätzlich zu den Aufzeichnungspflichten nach § 22 die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen nach § 6 dieses Gesetzes entsprechend."

Zu Artikel 10 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Artikel 10 wird gestrichen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Artikel 11 wird gestrichen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Abgabenordnung)

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4a wird gestrichen.
2. Nummer 4b wird gestrichen.
3. Nummer 14a wird gestrichen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 18 Nr. 9a wird gestrichen.

Zu Artikel 21 0a – neu – (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 0a eingefügt:

"Artikel 21 0a

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3 Nr. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben."

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Artikel 25 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe m (§ 52 Abs. 47 Satz 1), Artikel 1 Nr. 30a (§ 56 Nr. 2) und Artikel 7a Nr. 2 bis 5 (§§ 3, 5, 6 und 8) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft."

2. Absatz 6 wird gestrichen.

17.12.99

**Beschluss
des Bundesrates**

**Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 und 16. Dezember 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.